

# RS Vfgh 2017/10/12 E2025/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2017

## Index

32 Steuerrecht

32/08 Sonstiges

## Norm

B-VG Art144 Abs2

WerbeabgabeG 2000 §1 Abs1, Abs2

## Leitsatz

Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde gegen die Vorschreibung von Werbeabgabe

## Rechtssatz

Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er Online-Werbung, die in erheblichem Ausmaß durch Werbeleister vom Ausland aus erbracht wird, in Anbetracht der vom WerbeabgabeG erfassten Steuertatbestände (§1 Abs2 Z1 bis Z3 WerbeabgabeG 2000) im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes nicht in die Abgabepflicht nach dem WerbeabgabeG 2000 einbezieht.

## Entscheidungstexte

- E2025/2016  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.10.2017 E2025/2016

## Schlagworte

VfGH / Ablehnung, Werbeabgabe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E2025.2016

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2017

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)